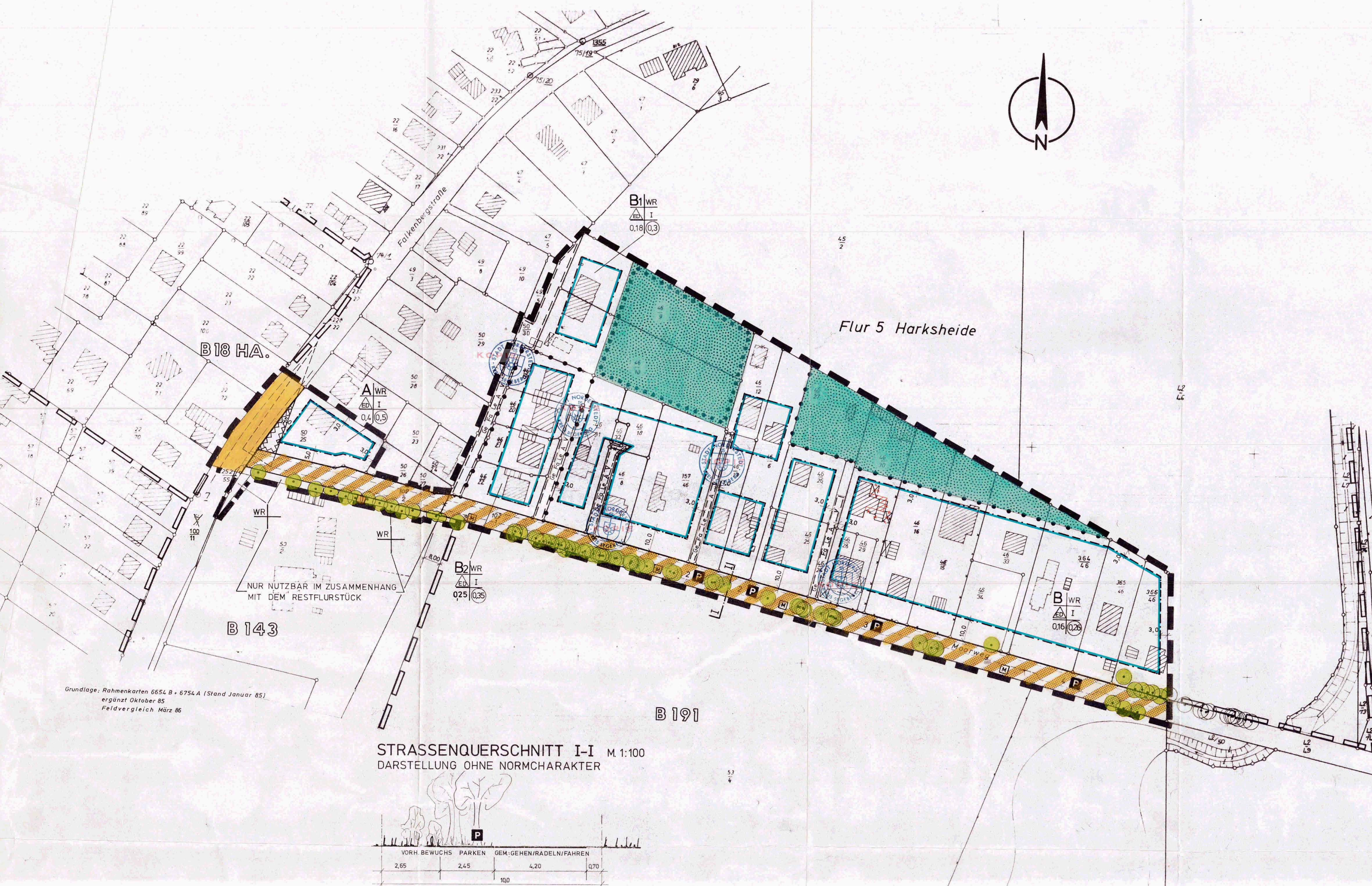


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 204-NORDERSTEDT-

GEBIET: „MOORWEG“ NÖRDLICH DER STRASSE MOORWEG, ÖSTLICH FALKENBERGSTRASSE
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S.1763

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 2.3.1988, 1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schl.-H. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 204 - Norderstedt - nördlich der Straße Moorweg, östlich Falkenbergstraße, für das Gebiet „Moorweg“ bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, erlassen.

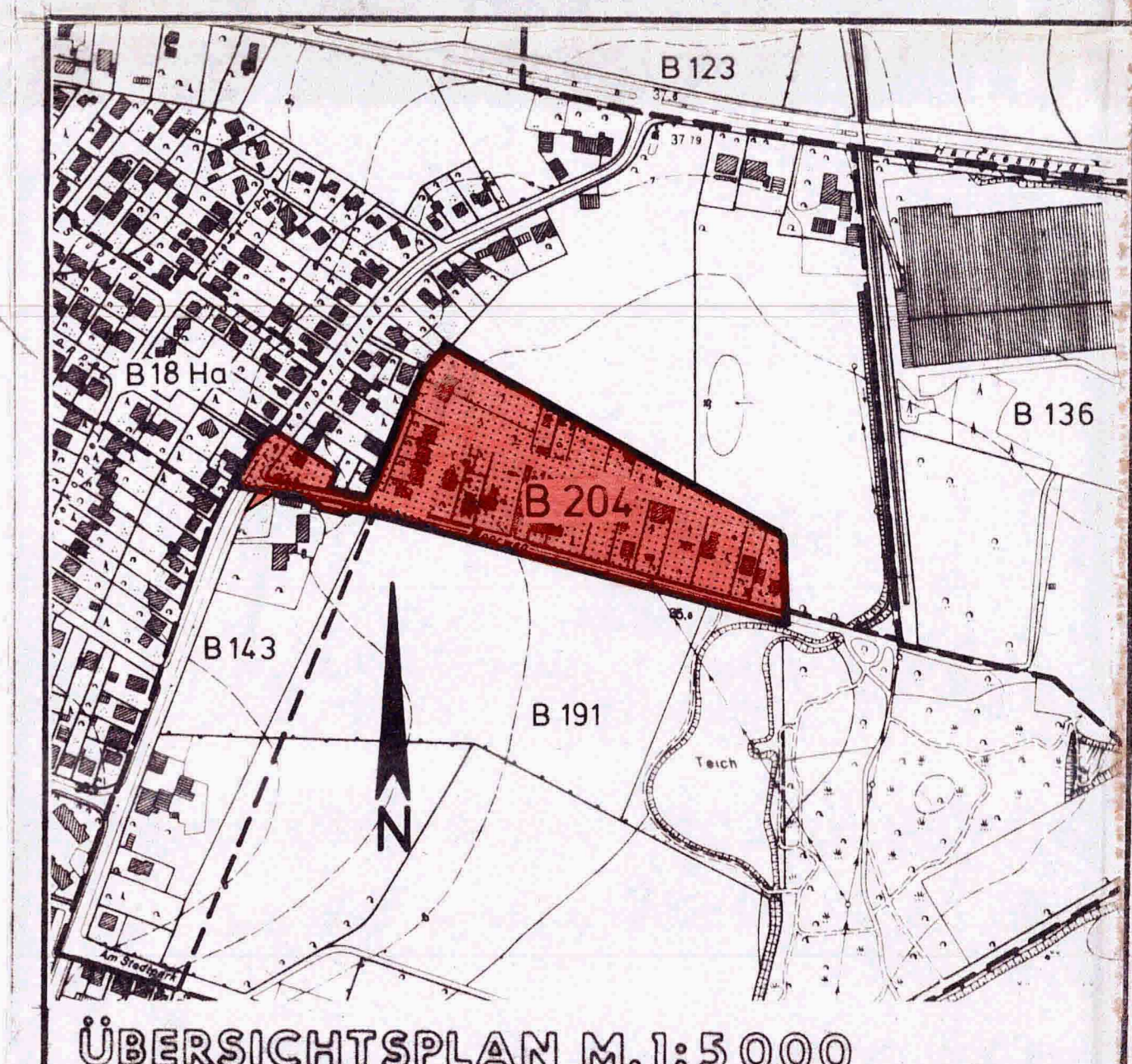


PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

1 FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN) NORMATIVEN [INHALTS]		
	PLANBEREICHSGRENZE	§ 9 (7) BAUGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) 1 BAUGB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 4 BAUNVO
	ZAHL. DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 (1) 1 BAUGB
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO
	BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BAUGB
	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 2 BAUGB
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
	FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25 BAUGB
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25 b BAUGB
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG EINSCHL. PARKFLÄCHEN U. BEGLEITGRÜN U. MÜLLBEHALTER-STANDORTE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	GRÜNFLÄCHE -PRIVAT	§ 9 (1) 15 BAUGB
	MIT GEH- (G), FAHR- (F) UND LEITUNGSRECHT (L) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) UND (V) VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 (1) 21 BAUGB
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
2 DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	SICHTFREIHALTEFLÄCHEN	
	SONSTIGE TRENNUNGSLINIEN	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLANBEREICHE	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (* KUNFTIG FORTFALLENDE)	

TEIL B - TEXT

- IM BEREICH DER BAUGEBIETE B₁ + B₂ SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN PRO GEBÄUDE ZULÄSSIG.
- § 3 ABS. 4 BAUNVO -
- DIE NACH § 3 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND IN DEN BAUGEBIETEN A, B, B₁ + B₂ NICHT ZULÄSSIG.
- § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO -
- INNERHALB DER ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM GRÜNERHALT FESTGESETZTEN BEREICHE IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZEN NICHT ZULÄSSIG.
- § 14 ABS. 1 BAUNVO -
- INNERHALB DER VON SICHTFREIHALTEFLÄCHEN ÜBERLAGERTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN NEBENANLAGEN, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11. SEP. 1984, 2.5. FEB. 1986

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norderstedter Zeitung“ am 4. OKT. 1984, 1.3. 1987, 1988, in der „Segeberger Zeitung“ am 4. OKT. 1984, 1.3. 1987, 1988 und im „Heimatspiegel“ am 4. OKT. 1984, 1.3. 1987, 1988 erfolgt.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 1. APR. 1988 bis 1.5. 1988 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 1. APR. 1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.6. 1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 2.3. FEB. 1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.3. 1988 bis zum 2.7. 1988 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der „Norderstedter Zeitung“ am 1.6. 1988, in der „Segeberger Zeitung“ am 1.4. 1987, 1988 sowie im „Heimatspiegel“ am 1.6. 1987, 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 22.6.88 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den 19.12.88
Katasteramt

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.3. AUG. 1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - sowie die Begründung in der Zeit vom 13. APR. 1988 bis zum 13. APR. 1988 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Norderstedter Zeitung“ am 13. APR. 1988, in der „Segeberger Zeitung“ am 12. APR. 1988 sowie im „Heimatspiegel“ am 12. APR. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14. APR. 1988 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 12. MAI 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wurde am 2.3. AUG. 1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschl. der Stadtvertretung vom 2.3. AUG. 1988 gebilligt.

Norderstedt, den 2.1. DEZ. 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 21. DEZ. 1988 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 17. MRZ. 1989 Az. IV 840a - 542, 443 - 60, 63 (204) erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind; gest. Anm. v. v. Schmidt
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Norderstedt, den 10. APR. 1989
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text -, wird hiermit ausgestellt.

Norderstedt, den 10. APR. 1989
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Norderstedter Zeitung“ am 13. APR. 1988, in der „Segeberger Zeitung“ am 12. APR. 1988 sowie im „Heimatspiegel“ am 12. APR. 1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14. APR. 1988 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 12. MAI 1988
STADT NORDERSTEDT - DER MAGISTRAT -
V. Schmidt
Bürgermeister

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG						
BEBAUUNGSPLAN NR. 204 NORDERSTEDT						
GEBIET: „MOORWEG“ NÖRDLICH DER STRASSE MOORWEG ÖSTLICH FALKENBERGSTRASSE						
PLAN-NUMMER						
ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
NAMEN	WEULE	BUGEMANN		WEU / BUG.	DEUT / BUG.	
DATUM	JAN. 86	JAN. 86		APRIL / MAI 87	NOV. / DEZ. 87	26.5.1988
MASSTAB	1:1000					
NORDERSTEDT, DEN						